

Radsportverein Gomaringen e.V.



Satzung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt

„Radsportverein Gomaringen e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radsportverein Gomaringen e.V.“ und hat seinen Sitz in Gomaringen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter **VR380486** eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Radsportverbandes e.V. und ist damit auch dem Württembergischen Landessportbund angeschlossen.
5. Die Satzungen der genannten Dachverbände sind Bestandteil dieser Satzung und somit für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Für Anpassungen dieser Satzung bei Änderungen der Satzung dieser übergeordneten Vereine und Verbände gilt § 24 Abs. 2.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und des Breiten- und Freizeitsports im Allgemeinen. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten des Vereins verwirklicht:
 - a. Die Förderung des Radsports im Allgemeinen
 - b. Die Förderung der Mitglieder im Leistungs- und Breitensport.
 - c. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an Sportwettkämpfen etc.
4. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter strikter Beachtung konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger weltanschaulicher Neutralität.

§ 3 Mitglieder

1. Basis-Mitgliedschaft

Basismitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen, aber nicht regelmäßig an den Vereinsaktionen teilnehmen. Basismitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, bekleiden keine Ämter und üben keine Funktionen im Verein, Landesverband oder BDR aus. Basismitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet. Basismitglieder sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Sie gehören keiner Abteilung des Vereins an.

2. Aktiv-Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglieder sind immer Teil mindestens einer Abteilung gemäß der Angaben des Mitglieds im Aufnahmeantrag. Sie haben die Möglichkeit, im Verein in den jeweiligen Abteilungen aktiven Sport zu betreiben, Lizenzen zu erwerben, an Breitensportveranstaltungen unter dem Namen des Vereins zu starten und/oder Ämter zu bekleiden.

Bei Aktiv-Mitgliedern gibt es die Unterscheidung zwischen:

- Mitgliedern vor Vollendung des 16. Lebensjahres = Jugendmitglieder ohne Stimmrecht
- Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres = Jugendmitglieder mit Stimmrecht
- Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres Jahren = Erwachsene-Mitglieder

Diese Einteilung entscheidet auch über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Aktiv-Mitglieder sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres voll stimmberechtigt.

3. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitgliedschaften, die vor 2020 eingeführt wurden, bleiben erhalten.

Der Ausschuss kann nach Antrag und Beschluss mit 2/3 Mehrheit eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres voll stimmberechtigt

4. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können auch nicht in Vereinsorgane gewählt werden. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch nicht in Vereinsorgane gewählt werden.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einem jugendlichen, d.h. nicht volljährigen Mitglied (§ 2 BGB) bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde hat der Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beschwerde beim Vorstand zu entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Vereinsdatei des Vereins und eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsstelle begründet.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann bis spätestens 30. September eines jeden Kalenderjahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Fristwährend ist der Zugang beim Vorstand.
9. Für die Änderung des Mitgliedsstatus zur Basis-Mitgliedschaft gelten die gleichen Fristen.
10. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist;
 - b. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt insbesondere seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
11. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 des anwesenden Vorstandes. Der Vorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mit Gründen versehen mitzuteilen.
12. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung hat der Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
13. Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und den Ordnungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
3. Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen zu beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird.

§ 7 Beitragspflicht, Umlage, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben die jeweils festgelegten Beiträge und Gebühren für die Nutzung von Vereinseinrichtungen und Vereinsvermögen zu bezahlen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt. In der Beitragsordnung kann dem Ausschuss das Recht zugestanden werden, die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren festzusetzen.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich eine Sonderumlage bis zum Höchstbetrag von 3 (drei) Jahresbeiträgen mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn es außergewöhnliche Umstände, insbesondere die finanzielle Situation des Vereins erfordern.
5. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen im begründeten Einzelfall Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu bezahlen und auch bei Austritt oder Ausschluss bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
7. Beiträge und Umlagen werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neu-Aufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Verein berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss ist für die Koordination und die praktische Ausübung und Durchführung der Vereinsarbeit im Sinne des Vereinszwecks zuständig.
2. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und bis zu sechzehn (16) Mitgliedern.
3. Neben dem Vorstand gem. § 9 sowie dem Jugendvertreter, die kraft Amtes Mitglied des Ausschusses sind, **können** folgende Ämter im Ausschussgremium besetzt werden
 - a. Sportliche Abteilungsleiter
 - b. Pro Abteilung maximal ein Beisitzer
 - c. Technischer Leiter (Bikeparkwart)
 - d. Sponsoring
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Presse
 - f. Event- und Projektkoordinator (Wirtschaftler)
 - g. Trainingskoordinator
4. Der Ausschuss kann bei Bedarf Abteilungen für die Ausübung einzelner Sportarten gründen. Jede Abteilung muss einen Abteilungsleiter haben, der kraft Amtes Mitglied des Ausschusses ist. Mitglied einer Abteilung kann nur ein Mitglied des Vereines werden.

§ 11 Wahl des Vorstands und des Ausschusses

1. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses, mit Ausnahme des Jugendvertreters, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Wahl zum Vorstand
 - 2.1. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl gewählt.
 - 2.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die nachfolgenden Ämter, soweit eine ausreichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt wurde:
 - a. Vorstandsvorsitzender
 - b. 1. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. 2. Stellvertretender Vorsitzender
 - d. Schriftführer
 - e. Finanzvorstand
 - 2.3. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Zuordnung der Ämter gem. Ziff. 2.2. jederzeit ändern.
3. Wahl zum Ausschuss

In den Jahren mit ungerader Jahresendziffer werden gewählt:

 - 1) Abteilungsleiter Abteilungen 1, 3, ...
 - 2) Beisitzer Abteilungen 1, 3, ...,
 - 3) Öffentlichkeitsarbeit
 - 4) Wirtschaftler

In den Jahren mit gerader Jahresendziffer werden gewählt:

 - 1) Abteilungsleiter Abteilungen 2, 4, ...
 - 2) Beisitzer Abteilungen 2, 4, ..., Events
 - 3) Technischer Leiter
4. Jedes Vorstands- und Ausschussmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
5. Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der ursprünglichen Amtsdauer einen Nachfolger einzusetzen.

6. Jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
7. Zu Vorstands- oder Ausschussmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
8. Ein Vorstands- oder Ausschussmitglied kann während seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Der Vorstand und der Ausschuss können sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, die u.a. die Zuständigkeit der einzelnen Vorstands- oder Ausschussmitglieder regeln kann.

§ 12 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung ist nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuberufen.
2. Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit seine Stellvertreter leiten die Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Abstimmung im schriftlichen Verfahren zustimmen.
7. Die Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlussfassungen sind vom Schriftführer oder dessen Vertreter schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Ausschusssitzung

1. Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eingeladen und mindestens ein Vorstand sowie zwei Ausschussmitglieder anwesend sind.
3. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Finanzvorstand

1. Der Finanzvorstand hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, die Mitgliederverwaltung und die Protokollführung in Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle müssen gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unterzeichnet werden und sind den übrigen Vorstandmitgliedern in Abschrift zukommen zu lassen.

§ 16 Jugendvertreter und Jugendvollversammlung

1. Der Jugendvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sein. Er vertritt die Belange der Jugendlichen im Verein und wird von der Jugendvollversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
2. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. In der Jugendvollversammlung sind Mitglieder des Vereines von 12 bis 23 Jahren stimmberechtigt.
3. Die Jugendvollversammlung darf sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss. Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereines nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Entsprechendes gilt für Änderungen der Jugendordnung.

§17 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und den Radsport können Ehrungen verliehen werden. Genauerer regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl des Vorstands, des Ausschusses sowie anderer Vereinsämter;
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes sowie die Beschwerde gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag;
 - e. Festlegung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, soweit die Mitgliederversammlung nicht den Vorstand zur Festlegung im Rahmen einer Beitragsordnung ermächtigt hat.
2. Mindestens einmal im Jahr, in der Regel im zweiten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier (4) Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung per E-Mail oder Brief, ohne zwingende Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn dem Verein keine Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 15 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit der Versammlung.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bleibt die hierzu einberufene Mitgliederversammlung

beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen.
6. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds müssen Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.
7. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Über Inhalte, Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit wird der Protokollführer zu Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Eine Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinsmitglieder durch Videoübertragung an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ist einem Mitglied eine Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich, so hat er dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Er kann in diesem Fall bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.
11. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, mindestens 50% der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmabgabe ihre Stimme schriftlich (d.h. auch per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 20 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung hierfür bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von den jeweiligen Ergebnissen ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören. Sie werden jährlich gewählt.

§ 21 Haftungsprivilegierung

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden auf dem Vereinsgelände und Innenräumen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln.
2. Die Haftung der Vorstände und vom Verein beauftragter Mitglieder für Schäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein verursacht wurden, ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 22 Auslagenersatz/Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.
2. Der Ausschuss kann beschließen, dass den tätigen Mitgliedern und den Organen des Vereines für die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung, höchstens jedoch die im EStG vorgesehene Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
3. Der Anspruch auf Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwandsersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 23 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Der Ausschuss kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einstellen, der die Geschäftsstelle des Vereines leitet, soweit er diese Aufgabe nicht selber übernimmt. Der Geschäftsführer ist dem Ausschuss verantwortlich; er berichtet dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Ausschuss.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) beschließen. Gleiches gilt für Änderungen in der Satzung, die aufgrund von Änderungen der Satzungen der übergeordneten Vereine und Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, erforderlich werden.
3. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) aller Mitglieder erforderlich.

§ 25 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Vereins sind – gleich in welcher Form und in welchem Gremium stattfindend – nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht gegenüber Nicht-Vereinsmitgliedern.

§ 26 Verarbeitung der Mitgliederdaten – Datenschutz

1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 - a) Namen und Anschrift,
 - b) Geburtsdatum und Alter
 - c) Telefonnummern/E-Mailadresse
 - d) Bankverbindung(en)
 - e) Beitritts- und ggf. Austrittsdatum
 - f) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Nur Beauftragte des Vereins, die eine besondere Funktion ausüben, wie z.B. Trainer und Abteilungsleiter, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten die jeweils erforderlichen Daten.
4. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresdaten, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Radsportverbandes e.V. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, die gem. Abs. 1 erhobenen Daten seiner Mitglieder an den genannten Verein weiterzugeben.
6. Die Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erfolgt in der Datenschutzordnung des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine solche Datenschutzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

§ 27 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder gem. § 9 Liquidatoren des Vereins. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Bürgerstiftung Gomaringen e.V.“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 14.10.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.